

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

AUSGABE 41/2024 11.10.2024

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verfassungsgerichtshof

[16.09.2024, E615/2024](#)

SPG. Im vorliegenden Fall lagen genügend (objektive) **Anhaltspunkte für den Eindruck eines Befolungsanspruches** vor: Die Beschwerdeführerin (eine Teilnehmerin einer Versammlung der Gruppe "Letzte Generation"), die sich durch ihre Anhaltung bereits in einer Situation eingeschränkter Willensfreiheit befand, musste sich unmittelbar vor der an sie gerichteten Anordnung durch eine Organwalterin der Landespolizeidirektion Wien, die Zellenwand zu putzen, entkleiden und durch eine Beamtin abtasten lassen. Noch unter dem Eindruck dieser – vom VGW gleichzeitig mit dem angefochtenen Beschluss für rechtswidrig erkannten – Personendurchsuchung wurde sie zu einer die Pflichten von Häftlingen (s etwa die Hygienebestimmung in §12 AnhO) übersteigenden und – betrachtet man die konkreten Umstände – anscheinend gezielt demütigenden Arbeit, nämlich die Zellenwand einer Gemeinschaftszelle zu putzen, aufgefordert; die Aufforderung verdeutlichend wurde ihr ein Putzkübel in die Zelle gestellt.

Durch all diese Umstände musste der Eindruck entstehen, dass die **Anordnung der Beamtin im Falle der Nichtbefolgung auch zwangsweise durchgesetzt werden würde** bzw durchgesetzt werden könnte. Dass die Beamtin in der Verhandlung vor dem VGW angegeben hat, dass sie die Häftlinge ohnehin nicht zum Putzen zwingen könne, ist bei dieser gebotenen Betrachtung und der daraus folgenden Beurteilung unmaßgeblich.

II. Verwaltungsgerichte

[Steiermark: 18.04.2024, LVwG 70.8-3914/2023](#)

(Derzeit noch kein Erkenntnis veröffentlicht. Link führt zu Rechtssätzen.)

WaffG. Gerade **Polizeischüler in Ausbildung** müssen sich über entsprechende waffenrechtliche Pflichten vorweg informieren und stellt die **Mitnahme einer nicht ordnungsgemäß verwahrten Waffe in einen Klassenraum** eine **besondere Sorglosigkeit** dar, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG ausschließt.

Bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG sind die Folgen einer unrechtmäßigen Handhabung einer Waffe in einem Klassenraum keinesfalls unbedeutend.

Unabhängig davon, dass ein eingeleitetes Strafverfahren wegen des unbefugten Führens einer Schusswaffe gemäß § 50 Abs 1 Z 1 WaffG einer diversionellen Erledigung zugeführt worden ist, ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG selbstständig zu prüfen.

[Vorarlberg: 16.07.2024, LVwG-1-697/2023 und LVwG-1-698/2023](#)

VersG. Das gemeinsame **Ausschütten von Lebensmittelfarbe mit der Zielsetzung auf das Greenwashing einer Landesregierung aufmerksam zu machen** und das filmische und fotografische Dokumentieren sowie das Unterstützen dieser Aktion **stellen ein kollektives politisches Wirken dar**. Bei einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Konstellation überwiegt das gemeinsame Wirken der Zusammengekommenen unter dem Generalthema „Klimaschutz“, sodass im Ergebnis der Versammlungscharakter dieser Aktion zu bejahen ist.

Die **Verunreinigung einer Straße** in der Absicht, sie dadurch zu einem dem Verkehr fremden Zweck zu benutzen (hier: grüne Lebensmittelfarbe auf die Straße schütten, um dadurch auf das Greenwashing einer Landesregierung aufmerksam zu machen), **verwirklicht nicht den Tatbestand** des § 92 Abs 1 StVO, sondern den **des § 99 Abs 3 lit d StVO**.

[**Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden**](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie Landes- und Bundesverwaltungsgericht, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteile und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.